

## Bedarfe für Bildung und Teilhabe

### Nachweis 3

(Version 6.11, Stand 01.08.2024)

## persönlicher Schulbedarf

#### Wichtiger Hinweis:

Soweit Leistungen nach dem **§ 48a SGB II** oder **§ 48a SGB XII** bezogen werden und ein Schulbesuch bekannt ist, werden Leistungen für persönlichen Schulbedarf grundsätzlich ohne Antrag gewährt.

Bei Kindern, für die **Wohngeld** gewährt wird, ist eine Antragstellung erforderlich.

Der Schulbesuch ist ab dem 16. Lebensjahr durch eine entsprechende Schulbescheinigung nachzuweisen.

### Bestätigung der Schule

Name des Schülers / der Schülerin	Geburtsdatum
Name der Eltern	
Anschrift des Schülers / der Schülerin	
Schule	
Klassenstufe / Bildungsgang	
Voraussichtliche Dauer des Schulbesuchs	

#### Kontoinformationen der Eltern:

Kontoinhaber / Kontoinhaberin	
IBAN (internationale Kontonummer)	BIC (internationale Bankleitzahl)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift u. Stempel der Schule